

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 26/96

BESCHLUSS

vom
26. Mai 1997

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Winfried S. [REDACTED],
A. [REDACTED]-Straße [REDACTED], D. [REDACTED],

Antragstellers
und Beschwerdeführers,

g e g e n

die Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts K. [REDACTED],

Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 26. Mai 1997 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Deppert, die Richter Dr. Fischer und Streck, die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Dr. von Hase und Dr. Kieserling und die Rechtsanwältin Dr. Christian

nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Anwaltsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1995 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

14

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist seit 1975 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Durch Verfügung vom 3. Juli 1995 hat der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz die Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Anwaltsgerichtshof zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

II.

Das nach § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Gerät der Rechtsanwalt in Vermögensverfall, ist seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht (§ 107 Abs. 2 KO) oder vom Vollstreckungsgericht (§ 915 ZPO) zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Diese Vermutung kommt hier zu



Geltung; denn der Antragsteller war im Zeitpunkt der Widerrufsverfügung in mehreren Vollstreckungsverfahren gemäß § 915 ZPO im Schuldnerverzeichnis des AG Daun eingetragen.

Es kann auch keine Rede davon sein, daß die Belange der Rechtsuchenden durch den Vermögensverfall des Antragstellers nicht gefährdet seien. Dieser ist vielmehr wegen Untreue, begangen zum Nachteil von Mandanten, durch Urteil des Schöffengerichts Wittlich vom 3. November 1994 rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden.

2. Der Antragsteller hat nicht dargetan, daß die Tatsachen, die den Vermögensverfall begründen, zwischenzeitlich entfallen sind. Der Senat hat dem Antragsteller aufgrund seines Vorbringens im Termin vom 18. November 1996 Gelegenheit gegeben nachzuweisen, daß seine Vermögensverhältnisse inzwischen wieder geordnet sind. Der Antragsteller ist jedoch der ihm erteilten Auflage, ein Vermögensverzeichnis einzureichen, aus dem alle Aktiva und Passiva ersichtlich und belegt sind, nicht nachgekommen. Er hat sich schriftlich überhaupt nicht zur Sache geäußert. Im Gegenteil geht aus der Mitteilung des AG Daun vom 23. Mai 1997

14

hervor, daß der Antragsteller noch in insgesamt fünf Vollstreckungsverfahren im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

Deppert

Fischer

Streck

Otten

Hase

Kieserling

Christian